

Abteilungsordnung
„Stockschützen“
des TSV Allershausen e.V.

§ 1 Rechtsgrundlage

Absatz 1

Rechtsgrundlage für die vorliegende Abteilungsordnung ist die Satzung TSV Allershausen e.V.

Absatz 2

(1) Die Abteilung führt den Namen „Stockschützenabteilung im TSV Allershausen e.V.“

(2) Die Stockschützenabteilung ist eine gleichberechtigte und integrierte Abteilung des TSV Allershausen e.V.

Absatz 3

Die Abteilungsordnung wird durch die Abteilungsversammlung beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Vereinsausschuss in Kraft.

Absatz 4

(1) Die vorliegende Abteilungsordnung regelt die abteilungsinternen Geschäfte der Abteilung.

(2) Sie gibt ihr das Recht im eigenen sportlichen Bereich selbständig tätig zu sein.

Absatz 5

(1) Der Vorstand kann Anweisungen erlassen, sofern diese nicht gegen die Satzung und die Geschäftsordnung verstößen.

(2) Die Rechtsvertretung der Abteilung (§ 26 BGB) liegt beim Vorstand (§ 7 der Satzung).

§ 2 Mitgliedschaft

Absatz 1 Aufnahme

(1) Eine Aufnahme in die Stockschützenabteilung ist nur durch die Mitgliedschaft im Hauptverein möglich.

Absatz 2 Pflichten

(1) Jedes Abteilungsmitglied ist zur Zahlung des Grund- und Spartenbeitrags verpflichtet (§ 1 der Beitragsordnung).

(2) Nur die fristgerechte Entrichtung der Beiträge berechtigt zur Spieldurchführung.

§ 3 Abteilungsleitung

Absatz 1 Zusammensetzung

(1) Die Abteilungsleitung setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Abteilungsleiter
- stellvertretender Abteilungsleiter + Sportleiter
- Schriftführer und Kassier

Absatz 3 Aufgaben

(1) Die Abteilungsleitung führt die laufenden Geschäfte der Abteilung.

(2) Aufgaben des Abteilungsleiters:

- leitet die Sitzungen der Abteilungsleitung
- führt die Abteilungsversammlungen durch
- ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuss

- führt die Beschlüsse des Vereinsausschusses aus
- erstellt den Jahresbericht für die Mitgliederversammlung
- tätigt selbständig Geschäfte im Rahmen des ihm genehmigten Budget
- tätigt die Geschäfte in Höhe des jährlichen Haushaltsplanes nach Absprache mit der Abteilungsleitung.
- hat die Pflicht den Vorstand über die laufenden Geschäfte der Abteilung zu unterrichten.

§ 4 Abteilungsversammlung

Absatz 1 Fristen

- (1) Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der volljährigen Mitglieder der Abteilung oder der Abteilungsleitung beantragt wird.
- (3) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch die Abteilungsleitung zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung.
- (4) Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung ergänzt werden.

Absatz 2 Zusammensetzung

Die Abteilungsversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Abteilung zusammen.

Absatz 3 Aufgaben

- (1) Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
- (2) Entgegennahme des Sportberichts
- (3) Beschlussfassung über - Entlastung der Abteilungsleitung - Änderungen der Abteilungsordnung - zu erbringende Arbeitsleistungen - Spartenbeiträge
- (4) Wahl der Abteilungsleitung
- (5) Abstimmung und Beschlussfassung zu den Tagesordnungspunkten.

Absatz 4 Beschlussfähigkeit

Die Abteilungsversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung grundsätzlich beschlussfähig.

Absatz 5 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen per Akklamation.
- (2) Es werden nur Ja und Nein Stimmen gewertet.
- (3) Geheime Abstimmung kann beantragt werden.
- (4) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (5) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu treffen.
- (6) Bei Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Abteilungsleiters.

Absatz 6 Wahlen

- (1) Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung gem. § 3 der Abteilungsordnung.
- (2) Alle Wahlen erfolgen grundsätzlich einzeln und geheim.
- (3) Wahlberechtigt ist, wer mindestens 18 Jahre ist.
- (4) Gewählt ist der Kandidat, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (5) Jedes Amt ist für zwei Jahre zu besetzen.
- (6) Für jedes Amt der Abteilungsleitung ist mindestens ein Kandidat zu benennen. Findet sich kein Kandidat, verlängert sich das Mandat bis ein Amtsnachfolger gewählt ist.
- (7) Ist der Mandatsträger aus dem Verein ausgeschieden (Austritt, Ausschluss, Tod) so ist das Amt sofern dies notwendig ist kommissarisch durch die Abteilungsleitung zu besetzen.
- (8) Die neu gewählte Abteilungsleitung übernimmt spätestens 4 Wochen nach der Wahl die Abteilungsführung.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe der Spartenbeiträge, Beitragsermäßigung/-befreiung, Beitragsform/-fälligkeit, Abbuchung und Kündigung sind in der Beitragsordnung festgelegt.

- (2) Beschließt die Abteilung eine Änderung der Spartenbeiträge sind diese durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen und in die Beitragsordnung als neue Anlage aufzunehmen.
- (3) Die Verwaltung der Beiträge obliegt dem stellvertretenden Vorsitzenden mit Aufgabenbereich Finanzen.
- (4) Alle Beiträge sind zweckgebunden an die Abteilung.

§ 8 Inkraftsetzung

- (1) Die Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am **21.10.2004** beschlossen sowie von der Ausschussversammlung am **26.11.2004** und tritt zum **01.11.2004** in Kraft.